

STATUTEN

**der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der
GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN -
KUNST, MEDIEN, SPORT, FREIE BERUFE -
LANDESRUPPE WIEN, HAUPTGRUPPE VII
des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
(kurz: FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII)
beschlossen bei der Hauptgruppenausschuss-Sitzung am 23.10.2013**

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe - Landesgruppe Wien, Hauptgruppe VII des Österreichischen Gewerkschaftsbundes", seine Kurzbezeichnung lautet FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII.

§ 2. VEREINSSITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Wien, sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

§ 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

- (1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der GdG-KMSfB-LG Wien übernimmt es die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII, sich um die Anliegen der PensionistInnen zu kümmern, sowie deren Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).
- (2) Die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII betreuten PensionistInnen entsprechend den Richtlinien der FSG im ÖGB.
- (3) Die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen GdG-KMSfB und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

Allgemein:

- (1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen, die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen sowie die Schulungstätigkeit der von der GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII betreuten PensionistInnen.
- (2) Die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII ist ein Zweigverein der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien. Als Zweigverein hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/GdG-KMSfB und der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien dürfen zu jenen der FSG/GdG-KMSfB nicht in Widerspruch stehen.
 - a) Die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII hat geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/GdG-KMSfB sowie der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien und der FSG/GdG-KMSfB werden Änderungen nicht wirksam.
 - b) Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien oder der FSG/GdG-KMSfB die Zweigvereine betreffen, werden von der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.
 - c) Sofern die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII ihrerseits einen Zweigverein bildet, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die FSG/GdG-KMSfB sowie der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien einzuholen. Diese (Unter)Zweigvereine haben sich sowohl zu den Zielsetzungen der FSG/GdG-KMSfB als auch denen der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien sowie der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnungen von (Unter)Zweigvereinen dürfen weder zu jenen der FSG/GdG-KMSfB noch zu jenen der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien und der /GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII in Widerspruch stehen. Die Regelung des Abs. 2 lit. b gilt sinngemäß.

(Unter)Zweigvereine haben geplante Änderungen ihrer Statuten oder ihrer Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung sowohl der FSG/GdG-KMSfB als auch der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien sowie der GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen können ohne schriftliche Genehmigung durch die FSG/GdG-KMSfB und der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien und der /GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII nicht wirksam werden.

Weitere Aufgaben:

- (3) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung in der GdG-KMSfB-LG Wien.
- (4) Gegebenenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen.

- (5) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.
- (6) Verbreitung von Information und Werbung.
- (7) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.
- (8) Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z. B. Delegierten), vor allem innerhalb der FSG/GdG-KMSfB, der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien und innerhalb der GdG-KMSfB sowie der FSG/ÖGB.
- (9) Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereines und der ihm gehörenden Einrichtungen.
- (10) Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.
- (11) Laufende Information der PensionistInnen, die von der GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII betreut werden.
- (12) Laufende Information der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen in allen Organisationseinheiten der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII.
- (13) Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII.
- (14) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw., insbesondere der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien, der GdG-KMSfB-LG Wien, der FSG Wien.
- (15) Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien und mit den Organen der FSG Wien im ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereines sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen, sowie Beteiligungen an Unternehmungen sowie
- f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen.

§ 6. ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist und das sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen und Zielen der FSG/GdG-KMSfB bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt ein konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Hauptgruppenfraktionsvorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Hauptgruppenfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- a. ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII zuwider läuft,
 - b. ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c. die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
 - d. ein etwaiger Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- d) Durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB.
 - e) Durch Beendigung der Zuständigkeit der GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.
 - f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII und der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien, der FSG/GdG-KMSfB teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied eines Organs oder Gremiums der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs bzw. Gremiums einzubringen.

- (3) Die Mitgliedschaft zur FSG/GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- (4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII und die Beschlüsse der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII zu beachten. Sie haben dessen Interessen der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.
- (5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Hauptgruppenfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE DES VEREINES

§ 8.1. HAUPTGRUPPENFRAKTIONS-VORSTAND

- (1) Die bei der Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz gewählten Mitglieder der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII bilden die RepräsentantInnenversammlung des Vereins - den Hauptgruppenfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII. Der Hauptgruppenfraktionsvorstand ist die Delegiertenversammlung i.S.d. Vereinsgesetzes. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. ExpertInnen können beratend beigezogen werden.
- (2) **Aufgaben des Hauptgruppenfraktionsvorstandes:**
 - a) Dieser wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine vom Hauptgruppenfraktionsvorstand festzulegende Anzahl von StellvertreterInnen, wobei zumindest die Hälfte davon weiblich sein sollte.
 - b) Er bestellt zudem etwaige weitere Mitglieder des Hauptgruppenfraktionspräsidiums sowie etwaige weitere FunktionsträgerInnen, sofern diese nicht ohnehin vom Hauptgruppenfraktionsvorstand zu bestellen sind.
 - c) Wählt aus seiner Mitte mindestens drei Mitglieder der Hauptgruppen-Fraktionskontrolle und die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche im Verhinderungsfalle vertreten. Mit Ausnahme des Hauptgruppenfraktionsvorstandes dürfen die Genannten keinem Organ angehören.
 - d) Wählt mindestens vier Mitglieder der Schiedskommission sowie die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern.
 - e) Wählt gegebenenfalls eine/n AbschlussprüferIn aus.
 - f) Nimmt die seit der letzten Delegiertenversammlung erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte entgegen und genehmigt diese.
 - g) Entlastet das Hauptgruppenpräsidium und die Hauptgruppen-Fraktionskontrolle.
 - h) Beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins.
 - i) Beschließt die Auflösung des Vereins.

- (3) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Hauptgruppenfraktionsvorstand das Hauptgruppenfraktionspräsidium der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII, der Hauptgruppenausschuss der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII, sowie sonstige vom Hauptgruppenfraktionsvorstand allenfalls gewählte Personen an. ExpertInnen können beratend beigezogen werden.
- (4) Der Hauptgruppenfraktionsvorstand wird durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung von einem/r Vorsitzende/n-StellvertreterIn, einberufen und geleitet.
- (5) **Aufgaben:**
- a) Der Hauptgruppenfraktionsvorstand bestellt eine/n KassierIn sowie eine/n SchriftführerIn. Zudem bestellt er allfällige weitere FunktionsträgerInnen.
 - b) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer wählt der Hauptgruppenfraktionsvorstand eine/n NachfolgerIn für den Rest der Funktionsperiode.
 - c) Der Hauptgruppenfraktionsvorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen.
 - d) Beschließt Änderungen der Statuten.
 - e) Er beschließt die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Genehmigt den vom Hauptgruppenfraktionspräsidium erstellten Rechnungsabschluss, Jahresvoranschlag und Rechenschaftsbericht.
 - g) Setzt allfällige Mitgliedsbeiträge fest.
 - h) Entscheidet über Beitritte sowie Ausschlüsse aus dem Verein.
 - i) Beruft bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes FunktionärInnen und Organwalter ab, sofern eine weitere Ausübung des Mandates erhebliche Nachteile für die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII mit sich brächte. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
 - j) Entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in Gremien der FSG/GdG-KMSfB sowie der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien und im ÖGB und anderer Organisationen.
 - k) Genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Hauptgruppenfraktionsvorstandes und dem Verein.

§ 8.2. HAUPTGRUPPENFRAKTIONSPRÄSIDIUM

- (1) Der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit ein/e Vorsitzende/n-StellvertreterIn, beruft die Sitzungen des Hauptgruppenfraktionspräsidiums bei Bedarf ein und leitet dieses.
- (2a) **Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptgruppenfraktionspräsidiums sind:**
- a) Der/Die Vorsitzende,
 - b) der/die Vorsitzende/nstellvertreterInnen,
 - c) der/die KassierIn,
 - d) der/die SchriftführerIn sowie
 - e) etwaige weitere von dem Hauptgruppenfraktionsvorstand gewählte Mitglieder.

(2b) Beratende Mitglieder:

ExpertInnen können beratend beigezogen werden.

(3) Aufgaben:

- a) Das Hauptgruppenfraktionspräsidium ist das Leitungsorgan i.S.d. Vereinsgesetzes BGBl I 2002/66 i.d.g.F. und führt die Geschäfte der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII. Es verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der vom Hauptgruppenfraktionsvorstand festgelegten Grundsätze.
- b) Es erstellt den Rechnungsabschluss und legt ihn dem/der Hauptgruppen-Fraktionskontrolle bzw. AbschlussprüferIn zur Prüfung vor.
- c) Erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht.
- d) Legt den geprüften Rechnungsabschluss, den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht dem Hauptgruppenfraktionsvorstand zur Genehmigung vor.
- e) Bereitet die Sitzungen des Hauptgruppenfraktionsvorstandes vor.
- f) Es kann redaktionelle Korrekturen dieser Statuten (§ 13 Abs. 3) vornehmen.
- g) Hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Statut oder dem Gesetz nicht zwingend einem anderen Organ des Vereines zugewiesen werden.

§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN

- (1) Die Vertretung nach außen steht dem/der Vorsitzenden zu. Im Falle der Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden vertritt diese/r. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung betraut er/sie eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn mit seiner/ihrer Vertretung.
- (2) Rechtsgeschäfte sind durch den/die Vorsitzende/n (im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn - wenn auch diese verhindert sind durch den/die KassierIn - bzw. bei Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden durch diese/n) gemeinsam mit dem/r HauptgruppengeschäftsführerIn (in dessen/deren Verhinderungsfall durch eine Vorsitzende/n-StellvertreterIn bzw. wenn auch diese verhindert sind durch den/die KassierIn) zu zeichnen.

§ 10. FUNKTIONSDAUER

- (1) Die Funktionsdauer aller Gremien, Organe und FunktionärInnen, beträgt in der Regel fünf Jahre.
- (2) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt, Abwahl bzw. Abbestellung enden. Die Abwahl bzw. Abbestellung erfolgt durch den Hauptgruppenfraktionsvorstand. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

§ 11. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Gremiums bzw. Organs der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII hat das Recht, Anträge zu den Sitzungen des betreffenden Gremiums bzw. Organs einzubringen.

§ 12. WAHLEN UND BESCHLÜSSE

Allgemeines:

- (1) Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ bzw. Gremium nach Ablauf einer viertel Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

- (1) Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Statuten obliegt dem Hauptgruppenfraktionsvorstand. Die Genehmigung hat in weiterer Folge gemäß § 4 (2) zu erfolgen.
- (2) Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptgruppenfraktionsvorstandes erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- (3) Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können mit Beschluss des Hauptgruppenfraktionspräsidiums mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.
- (4) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsorgan der FSG im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. HAUPTGRUPPEN-FRAKTIONSKONTROLLE

- (1) Die Hauptgruppenfraktions-Kontrolle der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII besteht aus mindestens drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien), welche vom Hauptgruppenfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien/HG VII gewählt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Landeskontrolle der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien, im Verhinderungsfall deren/dessen StellvertreterIn, hat das Recht, an Sitzungen der Gremien und Organe der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Hauptgruppenfraktions-Kontrolle kommen die Aufgaben der RechnungsprüferInnen nach dem Vereinsgesetz 2002 zu.

§ 15. SCHIEDSKOMMISSION

- (1) Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schiedskommission entschieden.
- (2) Die Schiedskommission der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII besteht aus mindestens vier Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien), welche Mitglieder der GdG-KMSfB-LG Wien sein müssen und die vom Hauptgruppenfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII gewählt werden.
- (3) Von jeder Streitpartei sind je zwei Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Schiedskommission nach einer vom Hauptgruppenfraktionspräsidium festgelegten Frist namhaft zu machen. Ist ein Mitglied der Schiedskommission befangen oder an der Streit-sache direkt beteiligt, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Die bzw. der Vorsitzende der Schiedskommission, welche bzw. welcher aus dem Kreis der von den Streitparteien namhaft gemachten Mitgliedern stammen muss, wird vom Hauptgruppenfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII bestellt, muss unbefangen und darf an der Streit-sache nicht direkt beteiligt sein.
- (4) Die Schiedskommission der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (5) Die Schiedskommission der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet der Hauptgruppenfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VII mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins an die FSG/GdG-KMSfB/LG Wien oder einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien, der FSG/GdG-KMSfB und in weiterer Folge der FSG im ÖGB sinngemäß.